



Sozial-Betriebe-Köln
gemeinnützige GmbH

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß §8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH bekennt sich in Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ausdrücklich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte. Die SBK verfügt über eine Grundsatzerklärung und einen Lieferantenkodex, welche die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen, welche die SBK an ihre eigenen Mitarbeitenden sowie ihre unmittelbaren Zulieferer hat, enthalten.

Die SBK erwarten, dass die eigenen Mitarbeitenden sowie die unmittelbaren Zuliefererfirmen die kommunizierten Erwartungen erfüllen. Um auf Verstöße gegen die Grundsatzerklärung sowie den Lieferantenkodex aufmerksam zu werden, hat die SBK ein Beschwerdeverfahren eingeführt.

Im Folgenden ist das Beschwerdeverfahren der SBK gemäß LkSG näher beschrieben.

Ziele und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren der SBK ermöglicht es Personen, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und/oder Pflichtverletzungen hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der SBK im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sind.

Das Beschwerdeverfahren steht allen internen und externen Personen zur Verfügung. Das sind insbesondere Beschäftigte der SBK, Beschäftigte bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sowie sonstige Externe wie Gewerkschaften oder NGOs. Diese haben die Möglichkeit, Meldungen über Verstöße gegen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Sorgfaltspflichten abzugeben.

Das Beschwerdeverfahren der SBK ist für Hinweise oder Beschwerden im Hinblick auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen nutzbar, die von § 2 Absatz 2 und 3 LkSG erfasst sind.

Zu den menschenrechtsbezogenen Verboten gehören:

- Kinderarbeit (im Regelfall Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren),
- Zwangsarbeit,
- Sklaverei, sexuelle Ausbeutung,
- Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen nach dem Recht des Beschäftigungsortes,
- Vorenthaltens angemessenen Lohns,
- Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn diese mangelhaft kontrolliert werden und dadurch unter anderem das Verbot von Folter oder erniedrigender Behandlung,
- Kontamination von Boden, Gewässer, Luft und übermäßiger Wasserverbrauch,
- widerrechtliche Zwangsräumung oder Entzug von Land, Wäldern oder Gewässer,
- jedes Tun oder Unterlassen, das geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen und deren Rechtswidrigkeit offensichtlich ist (Generalklausel).

Zu den umweltbezogenen Verboten gehören:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Verbindungen,
- Verbot der Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen,
- Verbot der unsachgemäßen Behandlung von Quecksilberabfällen,
- Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien und persistenter organischer Schadstoffe,
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen, • diverse Verbote der Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Abfälle.

Das Beschwerdeverfahren und die damit verbundene Einrichtung einer Meldestelle für Hinweise auf Risiken oder Verstöße dient als „Frühwarnsystem“ innerhalb der Lieferkette. Durch das Beschwerdeverfahren wird die SBK in die Lage versetzt, drohenden Rechtsverstößen schon frühzeitig durch Präventionsmaßnahmen zu begegnen oder Abhilfe bei bereits eingetretenen Verstößen zu schaffen.

Zentrale Erreichbarkeit der Meldestelle

Als Beschwerdeportal nutzt die SBK ihr bereits etabliertes digitales Hinweisgebersystem, welches unter <https://sbk-koeln.de/hinweisgebersystem/>

öffentlich zugänglich ist. Das Hinweisgebersystem ermöglicht es Hinweise auch vollständig anonym abzugeben.

Alle Beschwerden und Hinweise werden von der*m Menschenrechtsbeauftragten mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit bearbeitet. Diese*r handelt unabhängig und weisungsfrei. Falls notwendig, werden gemeinsam mit den zuständigen Abteilungen und der Geschäftsführung geeignete Maßnahmen ergriffen.

Zusätzlich können Beschwerden und Hinweise über folgende Kommunikationswege abgegeben werden:

E-Mail

Ihre Hinweise bzw. Beschwerden richten Sie bitte an folgende Adresse: hinweis.lieferkette@sbk-koeln.de

Telefon

Meldungen können Sie zu den Geschäftszeiten auch telefonisch abgeben. Die Rufnummer lautet: 0221 7775-8004.

Postalisch

SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH
Beschwerdestelle Lieferketten
Boltensternstraße 16
50735 Köln

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Die folgende Abbildung zeigt den Ablauf des Beschwerdeverfahrens. Während des gesamten Verfahrens erfolgt – sofern gewünscht und kein anonymer Hinweis abgegeben wurde – eine regelmäßige, transparente Kommunikation gegenüber der hinweisgebenden Person zum Verlauf und Fortschritten. Spätestens drei Monate nach Beschwerde erhalten die hinweisgebenden Personen eine Rückmeldung über den Stand des Verfahrens.

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß §8 LkSG



Schutz der hinweisgebenden Person

Während des gesamten Verfahrens werden je nach Einzelfall individuelle Maßnahmen erarbeitet und ergriffen, um den Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen zu gewährleisten. Ganz allgemein dienen folgende Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Person:

- Die Hinweise werden – während und nach Abschluss des Verfahrens – streng vertraulich behandelt. Der Schutz der Identität der hinweisgebenden Person besitzt für die SBK höchste Priorität. Namen, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der

hinweisgebenden Person ermöglichen, werden grundsätzlich nicht grundlos und nur nach Zustimmung weitergegeben. Bei interner Kommunikation erfolgt eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung, wenn dies zum Schutz notwendig ist oder die hinweisgebende Person das wünscht.

- Wenn möglich und gewünscht, hält die/der Menschenrechtsbeauftragte über das gesamte Verfahren Kontakt mit der hinweisgebenden Person und kann auf etwaige Anhaltspunkte für Benachteiligungen reagieren.
- Ungerechtfertigt benachteiligende Handlungen oder gar Bestrafungen von hinweisgebenden Personen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Beschwerden oder Hinweisen stehen nicht im Einklang mit dem Wertesystem der SBK. Sie werden von der SBK nicht geduldet und sind – sofern sie im eigenen Geschäftsbereich auftreten – ggf. mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden.

Datenschutz

Die Verarbeitung der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie weiterer nationaler und europäischer Datenschutzgesetze.

Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch die/den Menschenrechtsbeauftragte*n in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten der SBK sichergestellt, der turnusmäßig die Datenschutzkonformität des Beschwerdeverfahrens prüft.

Sofern die hinweisgebende Person Angaben zu ihrer Person macht, beschränken sich diese auf ihren Namen und Kontaktinformationen sowie auf die zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht verarbeitet.

Daneben werden nur gemeldete Tatbestände, Bearbeitungsangaben, Weiterverfolgungen der Meldung und Prüfberichte gespeichert. Für die im Rahmen von Hinweisen und Untersuchungen aufgenommenen personenbezogenen Daten beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Monate nach Abschluss der Untersuchungen. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn sich an den Untersuchungsabschluss Disziplinar- oder Gerichtsverfahren sowie andere Streitigkeiten anschließen sollten, für welche die Daten herangezogen werden müssen.

Berichtswesen

Alle eingehenden Meldungen werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes dokumentiert. Ein Bericht über das vergangene Geschäftsjahr wird jährlich, unter angemessener Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgelegt. Der Bericht wird zusätzlich auf der Unternehmenswebsite spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht und für mindestens sieben Jahre öffentlich zugänglich sein.

Überprüfung des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens sowie dieser Verfahrensordnung wird in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 5 LkSG mindestens einmal jährlich und zudem anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf erfolgen Anpassungen am Verfahren.

Köln, 02.01.2024